

7. Begriff der Übergabe in Art. 306 H.G.V. Übergabe der Ware im Sinne dieses Artikels durch Aushändigung des vom detinierenden Spediteur auf den Namen des Erwerbers ausgestellten Lagercheines an den Erwerber.

I. Civilsenat. Urth. v. 15. Juni 1891 i. S. G. S. & Co. (Bekl.) w. G. & Co. (Kl.) Rep. I. 99/91.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die Beklagte hatte im Juli 1888 dem später flüchtig gewordenen Ingenieur S. eine Lokomobile nebst Kessel und Dampfrohrleitung zur Ausstellung in Dresden geliehen. Nach Beendigung dieser Ausstellung gab S. die Maschine in eigenem Namen der Klägerin, welche in Dresden gewerbsmäßig Expeditionsgeschäfte betreibt, zur Aufbewahrung. S. trat hierauf über den Verkauf der Maschine mit dem Klempnermeister J. in Dresden in Verhandlungen. Dieselben erfolgten zum Theile im Geschäftslokale der Klägerin. S. veranlaßte deren Vertreter, an Stelle des ursprünglich auf seinen, des S. Namen, ausgestellten Lagercheines einen solchen auf den Namen des J. auszustellen, welchen letzterer ausgehändigt erhielt. Diesen Lagerchein vom 21. August 1888 sandte J. der Klägerin zurück, indem er dabei bemerkte, daß aus dem Kaufe nichts geworden sei. Der Kauf kam aber bald darauf zustande, und auf Veranlassung des S. stellte nunmehr der Vertreter der Klägerin einen neuen Lagerchein auf den Namen des J. vom 24. August 1888 aus, händigte auch diesen dem S. aus, der ihn unmittelbar darauf dem J. übergab. Erst nachdem dies geschehen, meldete sich die Beklagte als Eigentümerin der Maschine bei der Klägerin, welche bis dahin den S. für deren Eigentümer gehalten hatte. Da S. nunmehr

das Eigentum der Beklagten an der Maschine anerkannte, so übersandte Klägerin im Oktober 1888 auf Anweisung der Beklagten den Kessel nebst Zubehör an die Beklagte und die Maschine an eine andere Handlung. Bald darauf forderte aber J. auf Grund des Lagerscheines vom 24. August 1888 die Maschine nebst Kessel und Zubehör von der Klägerin, und auf seine erhobene Klage wurde die jetzige Klägerin rechtskräftig zur Herausgabe der Maschine nebst Kessel und Zubehör gegen Ersatz des Lagergeldes verurteilt. Klägerin erstattete, da sie nicht mehr in der Lage war, dem Urteile durch Herausgabe der Maschine zu genügen, dem J. den von diesem an S. gezahlten Kaufpreis von 2250 M., und sie hat nunmehr von der Beklagten Erstattung dieser 2250 M. nebst Zinsen seit Zustellung der jetzigen Klage verlangt. Nach diesem Antrage ist erkannt und die von der Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Mit Recht hat das Berufungsgericht den Klagenanspruch für den Fall als begründet erachtet, daß J. entsprechend den Voraussetzungen des Art. 306 H.G.B. das Eigentum an der Maschine, obwohl sein Verkäufer S. nicht Eigentümer derselben war, erworben, die Beklagte daher, als sie deren Herausgabe von der Klägerin forderte und erlangte, das Eigentum daran verloren hatte. Es ist nicht ersichtlich, mit welchem Rechte die Beklagte diesen Schaden, welcher die Folge der Anvertraung ihres Eigentumes an eine untreue Person ist, auf die unschuldige Klägerin abwälzen will. Daß sie die Maschine von der Klägerin faktisch ausgeantwortet erhalten hat, vermag ein solches Recht nicht zu begründen. Indem Klägerin die Maschine ihr ausantwortete, hat sie dieselbe versehentlich an einen Nichteigentümer herausgegeben und sich dadurch außer stand gesetzt, dem Anspruche des J. gegen sie aus dem Verwahrungsvertrage zu genügen, sodas sie diesem den Wert der Maschine bis zum Betrage der 2250 M., die J. dafür an Kaufgeld bezahlt hatte, ersetzen mußte. Die Beklagte ist also offenbar, da sie weder behauptet hat, daß die Maschine weniger als 2250 M. wert gewesen, noch, daß sie selbst etwa bei einem Weiterverkauf der Maschine einen geringeren Wert daraus gezogen hatte, in Höhe dieses Betrages zum Schaden der Klägerin bereichert. Freilich beruht die erfolgte Herausgabe der Maschine an die Beklagte statt an J. auf einem Willensakte der Klägerin. Aber diese Ausantwortung kondiziert

sie eben, weil die Beklagte auf dieselbe kein Recht hatte und sie selbst dadurch Schaden erlitten hat. . . .

Für die Anwendbarkeit des Art. 306 H.G.B. bedarf aber nur das Erfordernis der geschenehen Übergabe der Maschine an J. einer Prüfung, da es unstrittig ist, daß S. Kaufmann war und in seinem Handelsbetriebe veräußert hat, und die Redlichkeit des J. von den Instanzgerichten angenommen ist, ohne daß hiergegen sich wirksame Angriffe erheben lassen. Was die Übergabe anlangt, so führt das Verufungsgericht aus; daß der Art. 306 H.G.B. eine körperliche Übergabe voraussetze, daß demnach eine Übergabe durch Anweisung, welche das sächsische bürgerliche Gesetzbuch im §. 201 dem constitutum völlig gleich und der körperlichen Übergabe des §. 199 gegenüberstelle, nicht genüge. Diese Ausführung, zu welcher sich das Verufungsgericht veranlaßt sah, weil die Verhandlungen, welche im Geschäftslocale der Klägerin der Ausstellung des Lagerscheines vom 21. August 1888 vorausgingen und zum Teile in Gegenwart des Vertreters der Klägerin erfolgt zu sein scheinen, sich als Besitzübertragung durch Anweisung im Sinne des angeführten §. 201 auffassen ließen, giebt nach verschiedenen Richtungen zu Bedenken Anlaß. Es erscheint nämlich unzutreffend, das Erfordernis der Übergabe, wie es im Art. 306 schlecht-hin aufgestellt ist, in dem Sinne einer „körperlichen“ Übergabe einschränkend aufzufassen, daß danach entscheiden sollte, was die einzelnen Partikularrechte unter der körperlichen Übergabe zusammenfassen oder ihr entgegenstellen. Die Scheidung zwischen den für die Übergabe im Sinne des Art. 306 zureichenden und unzulänglichen Akten muß für den ganzen Bereich des Handelsgesetzbuches unter gleichen rechtlichen Auffassungen erfolgen. Von diesen aus ist angenommen worden, daß die bloße Willensbindung, durch welche sich der Veräußerer gegen den Erwerber zu dessen Besitzvertreter bestellt, nicht genügt. Diesem Akte, der in Wahrheit nicht mehr als ein Versprechen des Veräußerers darstellt, fehlt es an der zur Überwindung fremden Eigentumes erforderlichen Realität. Dies ist der Sinn des Satzes, daß die Übergabe durch constitutum nicht genüge, wie er auch in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 242 ausgesprochen ist, indem dabei unter constitutum der Fall verstanden wird, daß der veräußernde Besitzer selbst zum Stellvertreter wird. Daß es auch keine Übergabe im Sinne des Art. 306 sei, wenn die Sache sich im Gewahrsame eines Dritten be-

findet und dieser nunmehr die Detention, statt sie für den Veräußerer fortzusetzen, für den Erwerber übernimmt, ist in jener Entscheidung nicht ausgesprochen.

Vgl. dagegen auch Goldschmidt in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 9 S. 15 sowie die §§. 804. 805. 877—879 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und Motive dazu Bd. 3 S. 345.

Es braucht hierüber aber eine Entscheidung im vorliegenden Falle nicht getroffen zu werden, weil, wie das Berufungsgericht weiterhin mit Recht geltend macht, die Übergabe des Lagerscheines für sich allein die nach Art. 306 erforderliche Übergabe der Maschine darstellt.

Es ist mit Recht angenommen worden, daß es sich dabei nicht um das bloße urkundliche Anerkenntnis einer erfolgten Anweisung seitens des Verwahrers handelte, daß vielmehr die Ausstellung des Scheines seitens der Klägerin als einer gewerbsmäßig die Lagerung von Waren übernehmenden Handlung auf den Namen des F. über einen am Platze befindlichen Gegenstand die gewollte Schaffung eines Lagerpapiers war, durch dessen Übergabe die Besitzübertragung an der lagernden Ware vermittelt werden sollte, und zwar so, daß nur gegen dieses Papier die Ausantwortung der Ware erfolgen konnte. Daß ein solches Papier, auch wenn es nicht an Order lautet, die Übergabe der Ware im Sinne des Art. 306 zu bewirken geeignet ist, kann nach Art. 374 H.G.B. keinen Zweifel leiden, wie es denn im Handelsverkehre gerade deshalb geschaffen und in dieser Funktion anerkannt worden ist, weil es schlechthin unthunlich ist, jede erworbene Ware in die eigene Gewahrsam zu nehmen, und es deshalb zweckwidrig wäre, die Möglichkeit unanfechtbaren Erwerbes nicht schon ohne diesen Naturalgewahrsam zu statuieren. Dabei genügt vollkommen die geschehene Ausstellung des zweiten Lagerscheines auf den Namen des F. vom 24. August 1888, sodaß es darauf gar nicht ankommt, was das Berufungsgericht besonders erörtert, welche Wirkung nach der erfolgten Aushändigung des Lagerscheines vom 21. August dessen Zurücksendung an Klägerin ohne Genehmigung des S. gehabt hat. Die Revisionsbegründung vermißt für die Übergabe hier, daß, wenn auch F. diesen Lagerschein von S. ausgehändigt erhalten habe, doch die Klägerin nicht seitens des F. von der erfolgten Aushändigung desselben an ihn in Kenntnis gesetzt worden sei. Ein solches Er-

fordernis besteht aber gerade bei der Besitzübertragung durch ein auf den Namen des in Aussicht genommenen Besitzerwerbers ausgestelltes Lagerpapier nicht. Wenn auch durch Aushändigung desselben an S. Beklagte noch nicht mit diesem Zeitpunkte Besitzvertreterin des F. geworden ist, da es S. ihr gegenüber freistand, den Schein nicht an F. zu geben, so hat sie doch durch Ausstellung des Scheines auf den Namen des F. und Aushändigung desselben an S. erklärt, die Maschine für F. besitzen zu wollen, sobald dieser den Schein erhalte, ohne daß es dazu noch einer besonderen Rundmachung hiervon an sie bedurfte.“